

Vollmacht in Familiensachen nach § 111 FamFG

Hiermit bevollmächtigt

Boving Hesse & Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten in Partnerschaftsgesellschaft mbB, namentlich Rechtsanwälte Jan Boving, Axel Hesse, Dietmar Mühl, Ulrike Burghardt, Katharina Fechtner, Fabienne Van de Walle und Michael Schrul

Kanzlei Osnabrück

Kanzlei Melle

Kanzlei Damme

Neumarkt 1a
49074 Osnabrück

Haferstr. 41
49324 Melle

Große Str. 47
49401 Damme

Telefon 0541 600 134-10
osnabrueck@boving-hesse.de

Telefon 05422 9406-0
anwaelte@boving-hesse.de

Telefon 05491 905 540
damme@boving-hesse.de

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

hiermit in Sachen

wegen _____

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung und zur Vertretung vor Gerichten (§§ 10, 114 FamFG und 81 ff. ZPO) erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnisse:

1. Antragstellung auf Scheidung der Ehe, Eheaufhebung, Scheidungsfolgesachen und sonstige Nebenverfahren und zwar in Vertretung und außerhalb des Verbundes sowie in nach Abtrennung selbständigen Verfahren.
2. Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung. Verzicht oder Anerkenntnis einschließlich Einigungen über andere Regelungsgegenstände zwischen den Ehegatten.
3. Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte und im Rahmen des Versorgungsausgleiches einschließlich Erklärung über den Verzicht nach §§ 14, 15 VersAusglG.
4. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, Anschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche einschließlich Verzicht nach § 147 FamFG.
5. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
6. Empfangnahme der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und sonstigen Auslagen.
7. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuführen.
8. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____